



GEBÜHREN-RICHTLINIEN

Gemeinde Flüelen

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 9.900.15-6120 vom 07.11.2024)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Gebührenpflicht	2
2. Kapitel: Verwaltungsgebühren	
1. Abschnitt: <i>Gemeinderat</i>	
Eröffnung von letztwilligen Verfügungen	3
Erbenbescheinigungen	4
Ortsplanung / Nutzungsplanung	5
Einbürgerungen	6
2. Abschnitt: <i>Baukommission / Bauabteilung</i>	
Baubewilligungsverfahren	7
Abwasser / Wasser	8
3. Abschnitt: <i>Kanzleiabteilung</i>	
Zeugnisse / Beglaubigungen	9
Kopien	10
Laminieren	11
4. Abschnitt: <i>Finanzabteilung / Einwohnerkontrolle</i>	12
5. Abschnitt: <i>Zuschläge</i>	13
3. Kapitel: Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes	
1. Abschnitt: <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
Geltungsbereich	14
Bewilligungspflicht	15
Befristung, Auflagen und Bedingungen	16
Bewilligungsentzug	17
Haftung	18
Gebühr	19
2. Abschnitt: <i>Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes</i>	
Konzessionspflicht	20
Zuständigkeit	21
Konzessionsgebühr	22
Reduktion, Erlass	23

3. Abschnitt:	<i>Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes</i>	
	Bewilligungspflicht	24
	Benützungsg Gebühr	25
	Reduktion, Erlass	26
4. Abschnitt:	<i>Näher-, Grenzbaurechte und dergleichen</i>	
	Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte	27
	Abstandsunterschreitung zu öffentlichen Verkehrsflächen	28
	Ein- und Ausfahrtbewilligung	29
4. Kapitel:	Übrige Benützungsg Gebühren	
1. Abschnitt:	<i>Öffentliche Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde</i>	30
2. Abschnitt:	<i>Materialausleihen</i>	31
5. Kapitel:	Rechtspflegegebühren	
	Kosten und Parteientschädigung	32
	Höhe der Spruchgebühren	33
	Kostenrahmen Parteientschädigung	34
6. Kapitel:	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Aufhebung bisherigen Rechts	35
	Inkrafttreten	36

Gebühren-Richtlinien

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 9.900.15-6120 vom 07.11.2024)

Der Gemeinderat Flüelen

gestützt auf

- Art. 52 der Gemeindeordnung vom 21. November 2019 und
- Art. 78 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Flüelen vom 29. Juni 2017,

beschliesst:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln die Gebühren für

1. Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren);
3. die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

² Die Richtlinien gelten, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

³ Wo diese Richtlinien für Personen und Funktionen die männliche Form wählen, gelten sie auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

2. Kapitel **Verwaltungsgebühren**

1. Abschnitt: *Gemeinderat*

Artikel 3 Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Grundgebühr	Fr. 80.--
Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, evtl. benötigte Familienscheine	volle Verrechnung
Willensvollstreckerzeugnis	Fr. 10.--
Ausserordentlicher Aufwand Verwaltungspersonal	Fr. 80.-- / Std.

Artikel 4 Erbenbescheinigungen

Grundgebühr (bis 10 aufgeführte Personen)	Fr. 50.--
ab 11 Erben zusätzlich pro Person	Fr. 2.--
Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Familienscheine	volle Verrechnung
Ausserordentlicher Aufwand Verwaltungspersonal	Fr. 80.-- / Std.

Artikel 5 Ortsplanung / Nutzungsplanung

Quartierplan/-gestaltungsverfahren (Bewilligungsgebühren)	Fr. 500.-- bis 2'000.--
Nutzungsplanänderungsverfahren (externe Kosten)	volle Verrechnung
Expertenkosten / externe Kosten	volle Verrechnung
Publikationskosten und Kosten Kant. Fachstellen	volle Verrechnung
Zonenpläne A3-Format (Ausdruck)	Fr. 10.-- / Stk.
Bau- und Zonenordnung (Printversion)	Fr. 20.-- / Stk.

Artikel 6 Einbürgerungen

Einbürgerungsgebühren	gemäss den Vorgaben des Kantons
-----------------------	---------------------------------

2. Abschnitt: *Baukommission / Bauabteilung*

Artikel 7 Baubewilligungsverfahren

Die Bewilligungsgebühren im Bauwesen sind wie folgt festgelegt:

Wohnhaus (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)	Fr. 600.--
Zuschlag jede weitere Wohnung	Fr. 100.--
Gewerbliche, industrielle Bauten	Fr. 400.-- bis 1'000.--
Landwirtschaftliche Bauten	Fr. 300.-- bis 500.--
An-, Auf- und Umbauten	Fr. 150.-- bis 500.--
Garagen/Carport/Parkplätze	Fr. 150.--

Fassadensanierungen	Fr. 150.--
Übrige Bauten und Anlagen	Fr. 150.-- bis 500.--
Geländeveränderungen	Fr. 150.-- bis 500.--
Strassenbauten	Fr. 150.-- bis 500.--

Wärmetechnische Anlagen	Fr. 150.--
Solaranlagen und PV (Meldepflichtig)	Fr. 100.--
Solaranlagen und PV (Baubewilligungspflichtig)	Fr. 200.--

Reklamen (ohne bewilligungspflichtige Baute)	Fr. 100.--
Reklamen (mit bewilligungspflichtiger Baute)	Fr. 200.--

Kleinbauten und Kleinstbauten	Fr. 150.--
-------------------------------	------------

Die weiteren Gebühren im Bauwesen sind wie folgt festgelegt:

Voreinfrage und Vorentscheid	Fr. 150.-- bis 500.--
Projektänderung	Fr. 150.-- bis 500.--
Ablehnung/Rückweisung Baugesuch	Fr. 100.--
Verfügungen (z.B. Baustopp)	Fr. 150.--

Verlängerung Baubewilligung	Fr. 100.--
Rückzug Baugesuch	Fr. 150.--
Aufwendungen der kantonalen Fachstellen	volle Verrechnung

Amtshandlungen (z.B. Baukontrollen, Baustopp etc.)	Fr. 80.-- / Std.
--	------------------

Publikationskosten und Kosten Amt für Grundbuch	volle Verrechnung
Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde	kostenlos
Expertenkosten	volle Verrechnung

Fällt ein Bauvorhaben nicht unter eine Baukategorie gemäss den Erwähnungen oben, entscheidet die Baukommission im Einzelfall über die Höhe der Baubewilligungsgebühr.

Artikel 8 Abwasser / Wasser

Anschlussgebühren Abwasser und Wasser	gemäss den Reglementen
Konzession für Sanitärunternehmen	Fr. 100.--

3. Abschnitt: *Kanzleiabteilung*

Artikel 9 Zeugnisse / Beglaubigungen

Leumundszeugnis	kostenlos
Handlungsfähigkeitszeugnis	kostenlos
Unterschriftenbeglaubigung (für Einwohner)	kostenlos
Unterschriftenbeglaubigung (für Auswärtige)	Fr. 10.--
Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien (bis 5 Beglaubigungen)	kostenlos
Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien (6 bis 20 Beglaubigungen)	Fr. 10.--
Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien (ab 20 Beglaubigungen)	Fr. 20.--
Übrige Bescheinigungen (für Einwohner)	kostenlos
Übrige Bescheinigungen (für Auswärtige)	Fr. 10.--

Artikel 10 Kopien

A4 schwarz/weiss	Fr. -.20 / Blatt
A4 schwarz/weiss ab 20 Kopien	Fr. -.10 / Blatt
A4 farbig	Fr. -.30 / Blatt
A4 farbig ab 20 Kopien	Fr. -.20 / Blatt
A3 schwarz/weiss	Fr. -.30 / Blatt
A3 schwarz/weiss ab 20 Kopien	Fr. -.20 / Blatt
A3 farbig	Fr. -.40 / Blatt
A3 farbig ab 20 Kopien	Fr. -.30 / Blatt

Artikel 11 Laminieren

A6 Folie	Fr. 1.-- / Folie
A5-Folie	Fr. 1.-- / Folie
A4-Folie	Fr. 2.-- / Folie
A3-Folie	Fr. 3.-- / Folie

4. Abschnitt: *Finanzabteilung / Einwohnerkontrolle*

Artikel 12

Wohnsitzbescheinigung für ausw. Wochenaufenthalt	kostenlos
Wohnsitzbescheinigung als Bestätigung für Einwohner	kostenlos
Wohnsitzbescheinigung als Bestätigung für Auswärtige (je nach Aufwand)	bis Fr. 50.--
Anmeldegebühr als Wochenaufenthalter	Fr. 30.--
Auszug aus dem Steuerregister, je Steuerpflichtiger	Fr. 20.--
Übrige Bescheinigungen/Auskünfte (für Einwohner)	kostenlos
Übrige Bescheinigungen/Auskünfte (für Auswärtige)	nach Aufwand
Adressauskünfte an Dritte	Fr. 10.--

5. Abschnitt: *Zuschläge*

Artikel 13

Verwaltungsaufwand / Porto (pro Rechnung)	Fr. 10.--
Mahngebühren (ab 2. Mahnung)	Fr. 20.--

3. Kapitel **Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes**

1. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 14 Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeingebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 15 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung).

² Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

³ Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 16 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 17 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 18 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 19 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

² Abweichende Sonderregelungen dieses Reglementes bleiben vorbehalten.

³ Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: *Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes*

Artikel 20 Konzessionspflicht

¹ Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.

² Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilnetz unterliegen nicht der Konzessionspflicht. Diese sind nach Rücksprache mit dem Werkeigentümer der öffentlichen Anlagen zu erstellen.

Artikel 21 Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 22 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis gemäss Landwerttabelle des Kantons der unmittelbar angrenzenden Grundstücke (= Bezugswert).

Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes pro Geschoss,

b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25% des Bezugswertes,

c) in den übrigen Geschossen

- für Erker pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes pro Geschoss
- für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 5% des Bezugswertes pro Geschoss

d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 21 erhebt die Konzessionsgebühr.

Artikel 23 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen

² Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste und Kanalisationsleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

3. Abschnitt: *Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes*

Artikel 24 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrichtcontainer,
- d) Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,
- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -stände,
- f) Verkaufsstände aller Art (wie Gemüsestände, Kastanienbrater, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
- h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe, und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen

sind bewilligungspflichtig. Die Aufzählung Bst. a – i ist nicht abschliessend.

² Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

³ Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 25 Benützungsgebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr zu leisten. Sie beträgt für:

a) Bauarbeiten, Bauinstallationen, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 50.-- Fr. --.10	Grundgebühr pro m ² und Tag
b) Schaukästen	Fr. 100.-- bis 200.--	pro Jahr
c) Trottoirwirtschaft und Boulevardrestaurants	Fr. 5.-- bis 30.--	pro m ² und Jahr/Saison
e) Verkaufsstände	Fr. 5.-- bis 30.--	pro m ² und Jahr
f) alle übrigen Benützungen des öffentlichen Grundes		nach Aufwand

² Die Gemeindekanzlei, Finanzabteilung erhebt die Benützungsgebühr.

Artikel 26 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

4. Abschnitt: *Näher-, Grenzbaurechte und dergleichen*

Artikel 27 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte

¹ Entschädigungsansätze in Franken pro m²

	<u>1 u. 2 Stockwerke</u>	<u>3 Stockwerke</u>	<u>4 plus Stockwerke</u>
Kernzone	Fr. 200.-- bis 250.--	Fr. 260.-- bis 310.--	Fr. 320.-- bis 370.--
Ausserhalb Dorfkern	Fr. 150.-- bis 170.--	Fr. 190.-- bis 220.--	Fr. 230.-- bis 250.--
Industriezone	Fr. 80.-- bis 100.--	Fr. 100.-- bis 120.--	Fr. 120.-- bis 140.--
Landwirtschaftszone	Fr. 40.-- bis 60.--	Fr. 50.-- bis 70.--	Fr. 60.-- bis 80.--

² Für bestehende Näherbaurechte, die nach Umbau oder Abbruch wieder in gleichem oder mindermem Umfang beansprucht werden, wird keine Entschädigung verlangt. Bei veränderter Fläche ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Die Entschädigung für die Mehrfläche ist nach den zuvor erwähnten Ansätzen zu entrichten.

³ Wird nach Umbau oder Abbruch die gleiche oder mindere Näherbaurechtsfläche, aber mehr Höhe, beansprucht (z.B. anstelle einem neu drei Stockwerke), berechnet sich die Entschädigung nach der Differenz der für diese Bauten festgesetzten Entschädigung. Beansprucht die neue Baute sowohl mehr Näherbaurechtsfläche als auch mehr Höhe, wird die Entschädigung durch die Kombination der beiden Berechnungsmethoden festgesetzt.

⁴ Für Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone, Garagen usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.) werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

⁵ Für die Flächen der Vordächer werden keine Entschädigungen erhoben. Die Erteilung eines Näher- bzw. Grenzbaurechts ist jedoch notwendig.

⁶ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigungen auf Antrag der Baukommission fest. Er kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen

Artikel 28 Abstandsunterschreitung zu öffentlichen Verkehrsflächen

¹ Gemäss Artikel 92 Planungs- und Baugesetz ist für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 4 Metern einzuhalten. Sinngemäss gehören dazu auch Anlagen wie Park- und Abstellplätze, Mauern, Fundamente, Pfeiler usw.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen entlang öffentlicher Verkehrsflächen gemäss Nutzungsplan der Gemeinde bewilligen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Eine Ausnahmebewilligung bedeutet ein Zugeständnis der Gemeinde, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Der daraus erwachsende Vorteil ist durch die Bewilligungsnehmer abzugelten.

³ Entschädigungsansatz für Vorteilsausgleich pro m² = 10% des Landwerts gemäss Landwertzone des Kantons.

Artikel 29 Ein- und Ausfahrtbewilligung

Bearbeitungsgebühr Gemeinderat

Fr. 100.--

4. Kapitel **Übrige Benützungsgebühren**

1. Abschnitt: Öffentliche Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde

Artikel 30

¹ Die Benützung von Räumlichkeiten in Bauten der Einwohnergemeinde Flüelen (u.a. Schulbauten, Sportanlage Allmend, Alte Kirche, Schloss Rudenz) sowie der übrigen öffentlichen Anlagen der Gemeinde sind mit separatem Gemeinderatsbeschluss geregelt.

2. Abschnitt: *Materialausleihen*

Artikel 31

Tische / Bänke ohne Lieferung	Fr. 50.--
Nutzung Stromverteilkasten ohne Lieferung	Fr. 50.--
Nutzung gemeindeeigene Stromverteilkabine Seematte	Fr. 500.--

Die Ausleihung von weiterem Material (Geräte, Mobilien etc.) wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

5. Kapitel **Rechtspflegegebühren**

Artikel 32 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994. ¹⁾

Artikel 33 Höhe der Spruchgebühren

Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheide im Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

a) vor der Baukommission	Fr. 100.-- bis 5'000.--
b) vor dem Schulrat	Fr. 100.-- bis 5'000.--
d) vor dem Gemeinderat	Fr. 100.-- bis 5'000.--

Artikel 34 Kostenrahmen Parteientschädigung

¹ Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen. ²⁾

² Parteientschädigungen im Rechtsmittelverfahren können im folgenden Umfang gesprochen werden:

Fr. 100.-- bis 2'000.--

³ Im Übrigen gelten die Gebührenordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 und das Gebührenreglement des Kantons vom 20. Dezember 1982 sinngemäss. ³⁾

1) RB 2.2345

2) RB 2.2345

3) RB 3.2512 / 3.2521

6. Kapitel **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderats, die mit diesen Gebühren-Richtlinien in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieser Gebühren-Richtlinien aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Die Gebühren-Richtlinien treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Andreas Feubli Rico Vanoli